Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Vierzehntes Kapitel. Erziehung. Auf welchen Grundsätzen sie beruhen müsse. Verschiedene Gesichtspuncte nach den verschiedenen Ständen. Allgemeine Tugenden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Visual Library

Das Uebrige ist das Werk der Erziehung. Die Erziehung besteht im Lehren und Lernen. Man lernt aber entweder durch Anhörung von Lehrvorträgen, oder durch Uebungen nach Vorschriften.

Vierzehntes Kapitel.

Erziehung. Auf welchen Grundsätzen sie beruhen müsse. Verschiedene Gesichtspuncte nach den verschiedenen Ständen. Allgemeine Tugenden.

Um zu wissen, welche Erziehung den Bürgern zu geben nützlich sey, müssen wir wissen, ob sie zum Regieren oder zum Gehorchen, oder zu beyden wechselsweise bestimmt sind. Denn dieß sind die beyden Hauptbeziehungen eines gemeinen Wesens, welches aus Regierenden und Gehorchenden bestehet. Wir müssen daher noch einmal auf die Frage zurückkommen: ob es besser sey, daß andere das Regieren, andere das Gehorchen auf Zeitlebens zu ihrem Antheil haben, oder besser, daß eben dieselben Menschen wechselsweise die Befehlenden und die Gehorchenden sind.

Landesbibliothek Oldenburg

Wenn es Menschen gäbe, welche über die andern an geistigen und körperlichen Vorzügen so sehr hervorragten, als wir glauben, daß die Götter und die Helden über die Menschen hervorragen; und wenn diese Vorzüge der Höheren eben so unstreitig, und den Niedrigern eben so in die Augen fallend wären: so ist kein Zweifel, daß es besser seyn würde, wenn jene auf immer zu befehlen hätten, diese auf immer gehorchten. Da der Fall aber sehr schwer zu erwarten ist, und man nirgends das sieht, was Scylax von den Indiern sagt, daß die Könige um vieles vortreflicher wären als ihre Unterthanen: so ist es um mehrerer Ursachen willen augenscheinlich nothwendig, daß alle auf gleiche Weise und abwechselnd an dem Befehlen und Gehorchen Theil nehmen.

Denn erstlich erfordert dieß die Gerechtigkeit, welche unter Aehnlichen nichts anders als das Gesetz der Gleichheit ist. Ohne Befolgung der Gerechtigkeit aber kann die bürgerliche Vereinigung nicht bestehen. Diejenigen, welche von der Regierung ungerechter Weise ausgeschlossen sind, bekommen eben dadurch einen Hang zu Neuerungen, und diese Mißvergnügte finden in den unterjochten oder leibeignen Bewohnern des flachen Landes bereitwillige Gehülfen. Daß aber die, welche am Ruder sind, so zahlreich seyn könnten, um dieser

Landesbibliothek Oldenburg

vereinigten Menge überlegen zu seyn, gehört zu dem Unmöglichen.

Dem ohnerachtet ist es unstreitig, daß die welche regieren, von denen so gehorchen, verschieden seyn müssen. Wie ist die Sache also zu machen, und wie werden alle an beyden Verhältnissen Theil nehmen können? Dieß ist nun des Gesetzgebers Sorge. Ich habe es aber auch schon gesagt. Die Natur hat selbst die Regel zur Auswahl gegeben, indem sie in derselben Gattung, Alter und Jugend durch gewisse Eigenschaften von einander unterschieden hat, von welchen jene zum Regieren, diese zum Gehorchen vorzüglich geschickt sind.

Niemand wird auch darüber unwillig, wenn er wegen seines Alters sich von andern befehlen lassen muß, noch glaubt er sich dadurch unter den ihm zukommenden Rang erniedrigt: und dieß um soviel weniger, da er vorhersieht, daß auch an ihn die Reihe zu befehlen kommen wird, wenn er wird zu dem gesetzmäßigen Alter gelangt seyn.

Es sind also auf gewisse Weise dieselbe Menschen, welche regieren und gehorchen, und auf gewisse Weise verschiedene. Und so muß auch die Erziehung in gewisser Bedeutung dieselbe, in andrer verschieden seyn. Wenn es wahr ist, was das Sprichwort sagt, daß der, welcher soll zu befehlen

wissen, zuvor muß gelernt haben zu gehorchen: so muß die Erziehung, welche zu jenem vorbereiten soll, auch zu diesem mit anführen.

Es giebt, wie ich schon in den ersten Theilen dieses Werks gesagt habe, eine doppelte Herrschaft: eine die nur das Beste des Herrschenden, eine zweyte die das Beste des Beherrschten zur Absicht hat. Jenes ist die Herrschaft des Hausherrn über leibeigne Sklaven: dieses die Herrschaft einer Obrigkeit über freye Mitbürger.

Das was sklavische Dienste unterscheidet, bestehet nicht sowohl in den Sachen selbst, welche dem Dienstleistenden befohlen werden, als in der Ursache warum sie ihm befohlen werden. Einem Freygebohrnen und edlen Jünglinge kann es sehr anständig seyn, Handlungen zu thun, die sonst nur zu den Aufwartungen eines Bedienten gehören. Denn um eine Handlung edel oder niedrig, lobens- oder tadelswürdig zu machen: kommt es nicht so wohl auf das an, was man thut, als auf den Endzweck, wozu, und den Bewegungsgrund, um deßwillen man es thut.

Die Bürger- und Regententugend, habe ich gesagt, ist keine andere, als die Tugend, welche den vollkommenen Mann macht. Ich habe ferner gesagt, daß eben derselbe Bürger zuerst unter den Gehorchenden sey, und dann unter die Be-

Landesbibliothek Oldenburg

fehlenden komme. Hieraus folgt demnach, daß der Gesetzgeber auf nichts mehr zu denken habe, als wie, und durch welche Lehren und Uebungen ein Mensch zum tugendhaften Manne, im ganzen Umfange des Wortes, werde.

Und hierzu ist wieder nöthig zu wissen, welches das letzte Ziel des Lebens eines tugendhaften Mannes sey.

Diejenigen Eigenschaften und Handlungen, welche zur Tugend gerechnet werden, und nach welchen man einen Menschen einen braven Mann nennt, lassen sich eben so unterscheiden, wie sich in der Seele selbst zwey Theile unterscheiden lassen, der eine vernünftig an sich, der andere sinnlich, aber fähig der Vernunft zu gehorchen. Hier fragt sich nun, in welchem dieser Theile der letzte Endzweck des Menschen zu suchen sey.

Die, welche obige Eintheilung gemacht haben, können nicht einen Augenblick zweifelhaft seyn, diese Frage zu beantworten. Das Schlechtere ist immer um des Bessern willen vorhanden. Dieß ist eben so wohl in den Werken der Kunst, als in denen der Natur offenbar.

Nun läßt sich aber in dem vernünftigen Theile des Menschen selbst ein neuer Unterschied auffinden. Es giebt eine theoretische und eine practische Vernunft. Jede Gattung hat auch ihre besondere Arten, sich durch Handlungen zu äußern und ihre

eigne Tugenden, von welchen wiederum diejenigen die vorzüglichern und also dem letzteren Zwecke näher sind, welche dem von Natur edlern Theile zugehören. Denn jeder muß sein Ziel so hoch stecken als möglich, und das vollkommenste, das er zu erreichen fähig ist, auch zu seiner Absicht machen.

Auch das ganze menschliche Leben kann auf diese Art eingetheilt werden, in Geschäfte und Muße, in Krieg und Frieden: und die Geschäfte hinwiederum in nothwendige und nur unter Bedingung nützliche, und in die an sich gute und vortrefliche. Unter diesen muß nothwendig die Wahl nach eben den Gründen, als unter den Theilen der Seele, und der Thätigkeit dieser Theile entschieden werden. Der Krieg wird nur geführt um den Frieden zu verschaffen, die Geschäfte werden getrieben um die Ruhe hervorzubringen; und die nur als nothwendig unternommene Geschäfte haben zur Absicht, die an sich guten und edlen möglich zu machen.

Der wahre Staatsmann nun muß in seinen Gesetzen auf alle diese Theile und Handlungen der menschlichen Seele und des menschlichen Lebens Rücksicht nehmen: aber am meisten auf die, welche die vortreflichern sind, und in welchen der Endzweck der andern liegt. Der Mensch muß wissen, Geschäfte und Krieg zu führen: aber er muß noch weit mehr wissen, in der Ruhe und im Frieden

auf eine vernünftige Art zu leben: er muß verstehen die nothwendigen Arbeiten zu thun, welche nur um ihrer nützlichen Folgen willen unternommen werden: aber er muß noch weit besser verstehen die an sich guten zu thun, welche einen eignen Werth haben.

Nach diesen Rücksichten muß also auch die Jugend erzogen, und jedes einer Bildung noch fähige und bedürftige Alter gebildet werden.

Betrachten wir nun diejenigen griechischen Staaten, welche in dem Ruf der weisesten Verfassung stehen, und diejenigen Gesetzgeber, welche die Verfassungen errichtet haben; so werden wir finden, daß fast keiner derselben, nach den wahren und höchsten Endzwecken seine Einrichtungen abgemessen, noch Gesetze und Erziehung dahin gerichtet habe, die Tugenden und Vollkommenheiten jeder Art zu befördern: sondern daß die meisten, unwürdig ihres Rufs und ihrer Weisheit, sich bloß zu denjenigen hingeneigt haben, welche ihrer äußern Folgen wegen nützlich zu seyn scheinen, und welche ihren Besitzern eine Uebermacht über andere versichern. Die Schriftsteller, welche nach ihnen gekommen sind, haben fast eben die Meynung in der Theorie vertheidiget, welche jene in der Praxis befolgt hatten: indem sie die lacedämonische Verfassung über alles erhoben, billigten sie zugleich die Absichten und den Plan ihres Gesetzgebers, der

Landesbibliothek Oldenburg

in seinen Anordnungen alles bloß auf den Krieg angelegt und zur Besiegung von Feinden gearbeitet hatte. Und doch läßt sich dieser Plan eben so leicht durch Gründe widerlegen, als er wirklich durch den Erfolg ist widerlegt worden. Es ist dem Thibron und den meisten Schriftstellern, welche über die Lacedämonische Verfassung geschrieben haben, so gegangen, wie es den meisten Menschen überhaupt gehet. Sie beneiden diejenigen, welche eine Menge von Sclaven und Bedienten haben, weil sie sehen, daß den Herrn hierdurch eben so viele Hülfe reichende Hände bey allem, was sie vornehmen wollen, gesichert werden. Auf gleiche Weise bewundern jene Schriftsteller die Lacedämonische Gesetzgebung, weil dadurch, wie sie glauben, die Spartaner zu den Kriegsgefahren geübt und gerüstet, zu einer so ausgebreiteten Herrschaft gekommen sind. Aber nun heute besitzen die Lacedämonier diese Herrschaft nicht mehr. Sie sind also, wenn darinn die Glückseligkeit bestehet, nicht mehr glückselig: und ihr Gesetzgeber hat also seine Pflicht nicht gethan. Oder haben sie vielleicht, ob sie gleich bey den Gesetzen des Lykurgus geblieben sind, und auch niemand sie verhindert hat, dieselben zu ihrem Besten zu gebrauchen, es freywillig aufgegeben glücklich zu seyn? das wäre lächerlich.

Auch in Absicht der Art der Herrschaft irren sich die Menschen, nach welcher, ihrer Meynung

zufolge, der Gesetzgeber trachten soll. Sie sehen die unumschränkteste für die beste an: und doch ist die Regierung über Sclaven, die unumschränkteste, ein weit minderes Gut für den Besitzer, als die Regierung über freye Leute, weil sie mit weit weniger Ausübung von Tugenden verbunden ist.

Ferner, wenn deßwegen eine Stadt für glückselig zu halten, und der Gesetzgeber zu loben wäre, weil jene durch diesen zum Kriege geübt, die Herrschaft über ihre Nachbaren erlangt hat: so würde man auch jedem mächtigen Bürger anrathen müssen zu versuchen, ob er nicht über sein eignes Vaterland herrschen könne; welches doch die Lacedämonier ihrem Könige Pausanias, troz der hohen Würde, die er schon besaß, als ein großes Verbrechen angerechnet haben.

Alle dergleichen Meynungen und Gesetze sind weder politisch weise, noch nützlich, noch wahr. Eben die Eigenschaften der Seele, welche für den Menschen als Menschen die besten sind, die sind es auch für ihn, als Mitglied eines gemeinen Wesens: und diese muß der Gesetzgeber ihnen einzupflanzen suchen. Die Uebung der kriegerischen Geschicklichkeiten und Tugenden muß er zwar nicht außer Acht lassen: aber er muß dieß nicht in der Absicht thun, damit seine Stadt so viele Menschen als möglich, sie mögen die Knechtschaft verdienen oder nicht, unterjochen könne: sondern erstlich, damit er nicht

Landesbibliothek Oldenburg

selbst in die Knechtschaft unter andere gerathe; zum andern, damit er im Stande sey, nicht als Despot, sondern als Haupt und Anführer mehrerer Staaten diejenige Art der Regierung zu führen, welche das Beste der Untergebnen selbst zur Absicht hat; drittens endlich, daß er über diejenige Classe der Menschen, welche durch ihre natürliche Eigenschaften zur knechtischen Dienstbarkeit bestimmt sind, seine despotische Herrschaft behaupte.

Daß aber der Gesetzgeber dahin sehen müsse, die kriegerischen Anordnungen, und die ganze Gesetzgebung denen im Fried- und Ruhe-Stande unterzuordnen: dieß zu beweisen, kommen mannigfaltige Facta den Vernunftgründen zu Hülfe. Die meisten solcher Städte, die eine ganz kriegerische Verfassung haben, erhalten sich nur so lange als sie Krieg führen, und gehen zu Grunde, wenn sie die Herrschaft erlangt haben. Denn sie verlieren so wie die schneidenden Instrumente, ihre Schärfe und Härte, wenn sie zu lange ruhig bleiben. Die Schuld hiervon aber liegt an dem Gesetzgeber, der sie nicht gelehrt hat, in dem Zustande des Friedens und der Ruhe leben zu können.

Landesbibliothek Oldenburg

Funfzehntes Kapitel.

Fortsetzung über die Tugenden, wozu der Mensch gebildet werden soll. Erziehung, physische und moralische. Zuerst physische.

Wenn also die Menschen, einzeln und in Gesellschaft denselben Zweck haben, und der vollkommene Mensch und der vollkommne Staat durch einerley Eigenschaften bestimmt werden: so ist offenbar, daß beyde diejenigen Tugenden haben müssen, welche sich auf den Zustand des Friedens und der Ruhe beziehen; denn, wie ich schon oft gesagt habe, der Friede ist der Endzweck warum man Krieg führt, und die Muße der Endzweck, warum man geschäftig ist.

Zu den Tugenden aber, welche für den Zustand der Muße und einer freyen Geistes-Unterhaltung nützlich sind, gehören nicht bloß diejenigen, welche während dieser Muße ihre eigentliche Beschäftigung finden, sondern auch die, deren Wirkungskreis zunächst im Geräusch der Geschäfte liegt. Denn um jenen Zustand ruhiger Muße erhalten zu können: dazu sind vielerley Vorkehrungen und Besorgungen nöthig. Zu dem Ende müssen in einem Staate, welcher der Muße genießen will, auch die Tugenden, die zum Kriege und zur politischen Geschäftigkeit gehören, Tapferkeit und Enthaltsamkeit herrschen. Denn nach dem Sprichwort

Landesbibliothek Oldenburg